

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Fünfte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –
5. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)***

Vom 26. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1246) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 535), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1238), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb)“ durch die Angabe „Stufe 1 (grün)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „orange“ durch das Wort „gelb“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „25. Juni 2021“ durch die Angabe „25. August 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb)“ durch die Angabe „Stufe 1 (grün)“ ersetzt.

3. In der Überschrift zu § 8 wird die Angabe „Stufe 0“ durch die Angabe „Stufe 1“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ab“ durch das Wort „in“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Stufe 4 (dunkelrot) oder Stufe 5 (violett)“ durch die Angabe „Stufe 4 (rot)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „rot“ durch das Wort „orange“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt.

„(6) Das Gesundheitsamt schätzt ein, ob ein Infektionsgeschehen vorliegt, das in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt homogen oder lokal oder altersspezifisch begrenzt und eingedämmt werden muss. Sofern es auf Grund dieser Einschätzung und der altersspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Erkrankung erforderlich ist, kann das jeweils zuständige Gesundheitsamt den Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen oder auch nur bestimmter Förderarten (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege und Hort) lokal begrenzt für Kinder grundsätzlich untersagen und eine Notbetreuung ermöglichen.“

5. § 10 wird aufgehoben.

6. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „21. September 2021“ durch die Angabe „24. September 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 27. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 26. August 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52